

22. EINZELFORTSCHREIBUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der

VERBANDSGEMEINDE SCHWEICH

Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung regenerativer
Energien, Blatt NO, Gem. Schleich, Flur 6 und Flur 1
„Solarpark Gemeindeland“

Begründung, Teil 1 Städtebau

Fassung zur Genehmigung

Planungsträger: **VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG SCHWEICH**
an der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Moselstraße 14, 54340 Riol
Tel.: 06502 / 99031 Fax: 06502 / 99032
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

1) Plangebiet - Planungsanlass

1.1 Räumlicher Bereich der 22. Änderung

Die 22. Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich umfasst 6,37 ha in der Gemarkung Schleich, mit den Flurstücken Flur 6, Nr. 1 und Flur 1 Nr. 1937/72 und 1937/73.

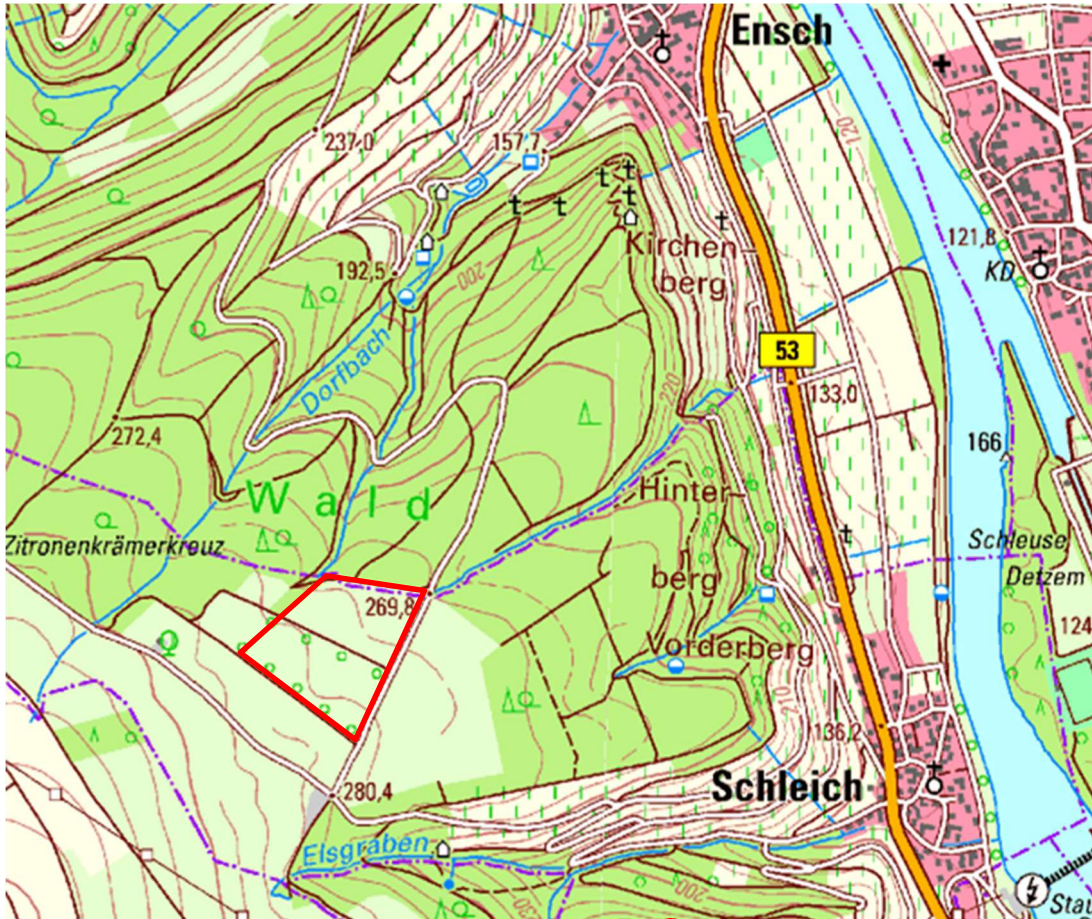



Abb. 1 Übersicht TK 25 unmaßstäblich, Standort: 

1.2 Anlass der Planung

Die Ortsgemeinde Schleich, beabsichtigt in der Flur 1 und Flur 6, eine Fotovoltaikanlage als Freiflächenanlage zur Nutzung regenerativer Energie zu errichten. Noch freie Kapazitäten im Rahmen der Erschließung der vorhandenen Anlage ermöglichen deren Erweiterung.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen Nutzung der Sonnenenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Um die weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die OG Schleich erforderlich, da diese Vorhaben im Außenbereich nicht privilegiert sind. Die Ortsgemeinde hat dazu die Änderung des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind keine Vorbehaltsflächen Photovoltaik der Regionalplanung ausgewiesen. Zur Schonung der landwirtschaftlichen Struktur und um planungsbedingte Nachteile für die Landwirtschaft zu vermeiden, beschränkt sich die Ortsgemeinde auf ihre eigenen Flächen, die nicht in landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverhältnisse stehen. Weiterhin ist der Standort mit dem

Vergleichbare nicht bewirtschaftete Flächen oder andere Alternativen auf Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, auf militärischen oder zivilen Konversionsflächen stehen der Ortsgemeinde nicht zur Verfügung. Weiterhin basiert der Standort auf der Anwendung des Kriterienkatalog zum FNP „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Solarenergie“.

Die Verbandsgemeinde Schweich erkennt den städtebaulichen Bedarf an, der sich auch aus der Umsetzung der Klimaziele nach LEP IV ergibt. Zur Umsetzung der Planung der Gemeinde Schleich, unter Ausnutzung der aus dem Bau der vorhandenen Anlage bestehenden Erschließung, bestehen keine Alternativen. Die Verbandsgemeinde hat die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

1.3 Aufstellungsbeschluss / Verfahren

Der Verbandsgemeinderat Schweich hat am 25.08.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht (Scoping), durchzuführen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB wurde mit Schreiben vom 23.08.2021 eingeleitet. Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 24.09.2021 eingeräumt worden.

Die vorgebrachten Anregungen wurden im Verbandsgemeinderat beraten, der Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und es wurde die Offenlage nach den §§ 3(2) und § 4(2) beschlossen.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 06.03.2023, Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.04.2023 gegeben.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Planoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar waren und dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Die eingegangenen Anregungen wurden am 16.05.2023 im Verbandsgemeinderat beraten.

Änderungen der Planung ergaben sich nicht und der Flächennutzungsplan wurde mit gleichem Datum beschlossen. Die gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO beteiligten Ortsgemeinden haben dieser 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt.

2) Planungsgrundlagen

2.1 Bauleitplanung / Entwicklungsgebot § 8 BauGB

Die Flächennutzungsplanung stellt für das ganze Verbandsgemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt den von der Ortsgemeinde neu mit einem Bebauungsplan überplanten Bereich als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne weitere städtebauliche Angaben dar, s. Abb. 3.

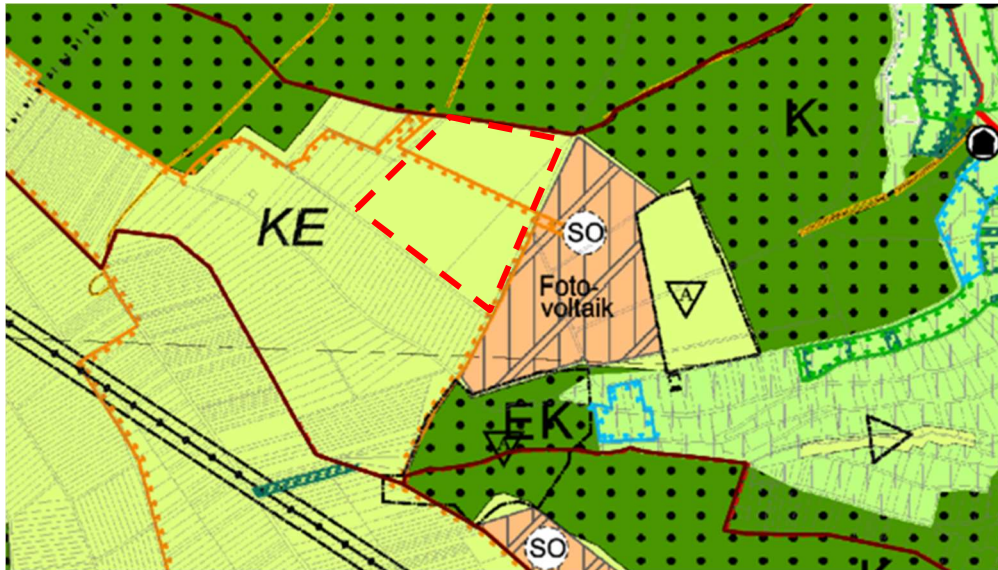


Abb. 3 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Änderungsbereich: rot)

Nach dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB kann der Flächennutzungsplan parallel fortgeschrieben werden. Der Verbandsgemeinderat Schweich hat dazu den Aufstellungsbeschluss zur 22. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst.

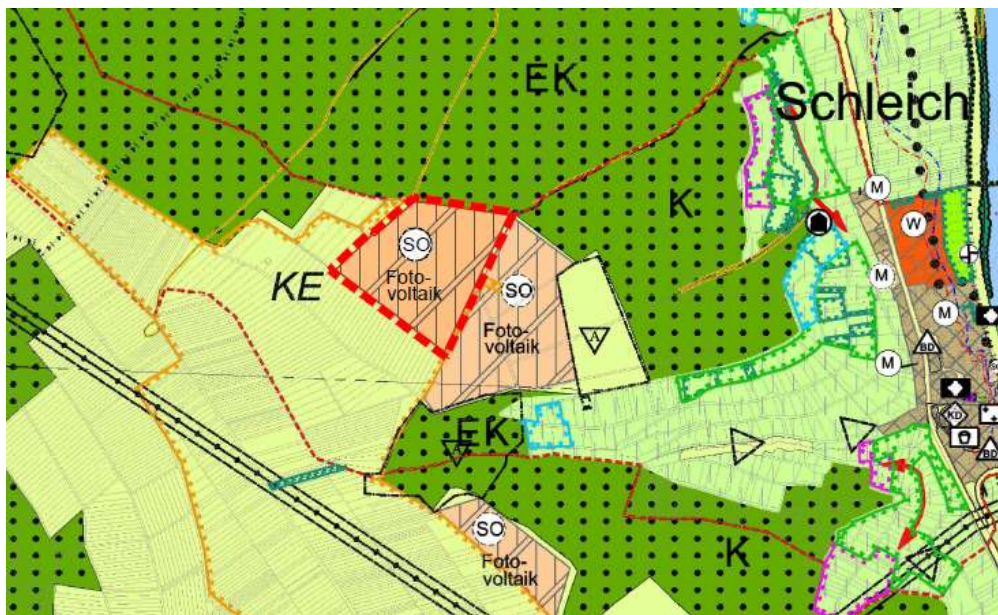


Abb. 4 Geplante Darstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplan

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Erweiterung des Sondergebietes „Fotovoltaik“ zur alleinigen Nutzung der Sonnenenergie vor. Weitere Nutzungsarten werden nicht ausgewiesen und es wird keine Besiedlung des Gebietes oder sonstige gewerbliche Nutzung zugelassen.

Damit sind keine sonstigen städtebaulichen Belange der Gemeinde betroffen und der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen.

Die Erweiterung ist städtebaulich sinnvoll, da im vorhandenen Sondergebiet bereits ein Solarpark umgesetzt wurde, somit eine Vorbelastung besteht. Mit der Erweiterung der bestehenden Anlage können die bereits vorhandene Erschließung und Leitungstrasse genutzt werden. Vergleichbare Standortalternativen gibt es in der Verbandsgemeinde keine.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind keine Vorbehaltsflächen Photovoltaik der Regionalplanung ausgewiesen. Ebenso wenig gibt es in der Gemarkung Schleich oder der Verbandsgemeinde militärische oder zivile Konversionsflächen.

Die Planung entspricht dem Kriterienkatalog der bereits im Rahmen der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Solarenergie“ angewendet wurde, siehe Anlage 1.

2.2 Planungen Dritter

Boden, Bergbau und Geologie: Der Verbandsgemeinde liegen keine Kenntnisse über Bergbautätigkeiten z. B. Schieferabbau vor. Ebenso wenig sind im Änderungsbereich und unmittelbaren Umfeld Altlasten bekannt. Im Regionalen Raumordnungsplan sind keine ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen im Plangebiet dargestellt

Landentwicklung und ländliche Bodenordnung: Es werden nur eigene Flurstücke der Ortsgemeinde überplant sind. Es werden keine Wirtschaftswege zerschnitten oder aufgehoben. Es werden keine landwirtschaftlichen Betriebe von ihren Bewirtschaftungsflächen abgeschnitten.

Forstwirtschaft: Die Planung berücksichtigt die Abstandsflächen zum Wald. Es werden keine Wirtschaftswege, die auch der Erschließung des Waldes dienen, abgeschnitten.

Landesbetriebs Mobilität: Die Erschließung liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Sie erfolgt über die gemeindlichen Wege innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Schleich. Es werden keine Zufahrten zur freien Strecke der B 53 (SS 8,8a,9 FStrG) erforderlich

Direktion Landesarchäologie Trier: Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat die Direktion Landesarchäologie Trier mitgeteilt, dass es sich um eine archäologische Verdachtsfläche handelt. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wird für die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, eine geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben gefordert.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16—21 DSchG RLP). Im weiteren Verfahren werden Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) beteiligt.

Wasserwirtschaft: Nach den Textfestsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bau-

Begründung Teil 1

ungsplans ist eine Sammlung und gezielte Einleitung von Niederschlagswasser nicht zulässig. Damit wird eine Abflussverschärfung vermieden. Zur Vorsorge bei Starkregenereignissen werden auf der nächsten Planungsebene in die Grünfläche integrierte Versickerungsmulden berücksichtigt.

Weitere Planungen Dritter, die bei der Änderung und Teilfortschreibung noch zu berücksichtigen wären, liegen der Verbandsgemeinde nicht vor.

2.3 Regionalplanung 85-95

Regionaler Raumordnungsplan:

Der Änderungsbereich liegt in einer Darstellung für landwirtschaftliche Nutzung zwischen Wald im Norden und Westen und Weinbauflächen im Süden und Osten, s. Abb. 5. Der Standort liegt in Bereich der als sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen ist.

Die Darstellung ist seit Jahrzehnten veraltet und durch die fortgeschrittene strukturelle und Landschaftsentwicklung überholt. Die Weinbaunutzung südlich des Standortes und der Ackerbau auf dem Plateau wurden schon lange aufgegeben. In der Nachbarschaft sind inzwischen große Flächen der im Regionalplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen bewaldet. Unter anderem wurden zwischen Standort und Weinbaulagen im Südosten landwirtschaftliche Vorrangfläche aufgeforstet.

Die übrigen Flächen des Standortes sind heute verbracht. Vom Vorhaben sind keine, die Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe betroffen. Die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleich und benachbarten Gemeinden Pölich und Ensch haben sich schon vor Jahrzehnten Richtung Weinbau orientiert.

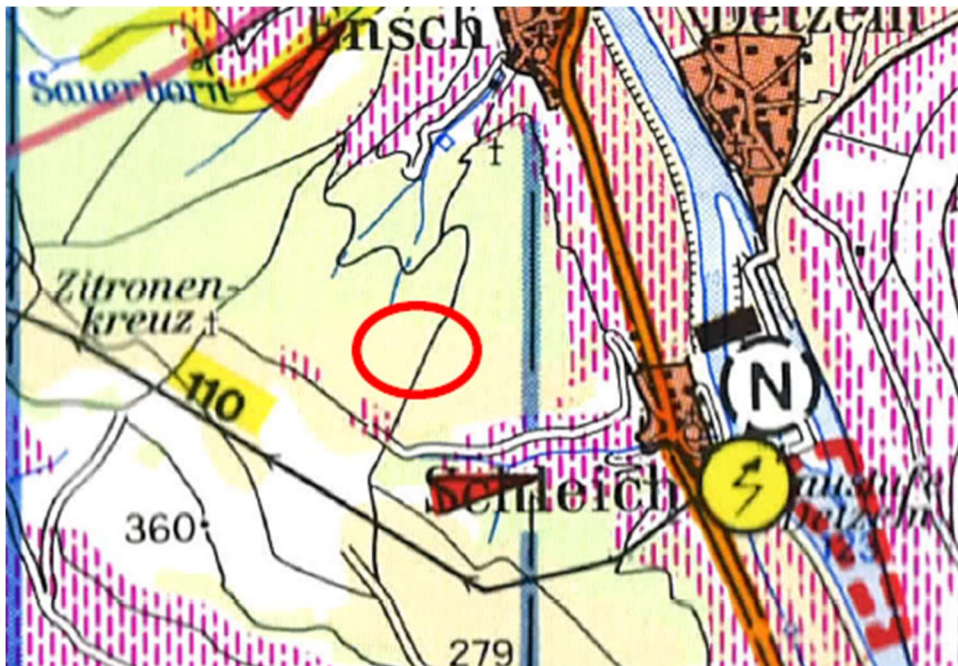


Abb. 5 Regionaler Raumordnungsplan, Standort roter Kreis

Das Vorhaben liegt weiter in einem sehr großflächigen, das gesamte Moseltal mit seinen Randhöhen umfassenden Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Am Standort sind keine Erholungseinrichtungen betroffen. Der Standort ist vom Moseltal nicht einsehbar. Die auch als Wander- und Mountainbikewege genutzten Wirtschaftswege im Umfeld des Standortes bleiben vollständig erhalten. Die geplante Änderung steht daher der Fremdenverkehrsentwicklung nicht entgegen.

In Aufstellung befindliche Regionalplanung 2014:

Teile des Änderungsbereichs liegt in einem „Regionalen Grünzug“, Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus“, „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund“. Schleich ist weiterhin Schwerpunktgemeinde für Freizeit/Erholung (s. Abb. 6).

Die Zielsetzung des Regionalen Grünzugs wird in Z 96 und Z97 LEP IV beschrieben. In Z 96 heißt es:

„In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen werden – außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen – regionale Grünzüge festgelegt. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.“

In Z 97 heißt es:

„In dem regionalen Grünzug darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- u. Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig. **Ausgenommen sind** Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und **Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse**. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.“

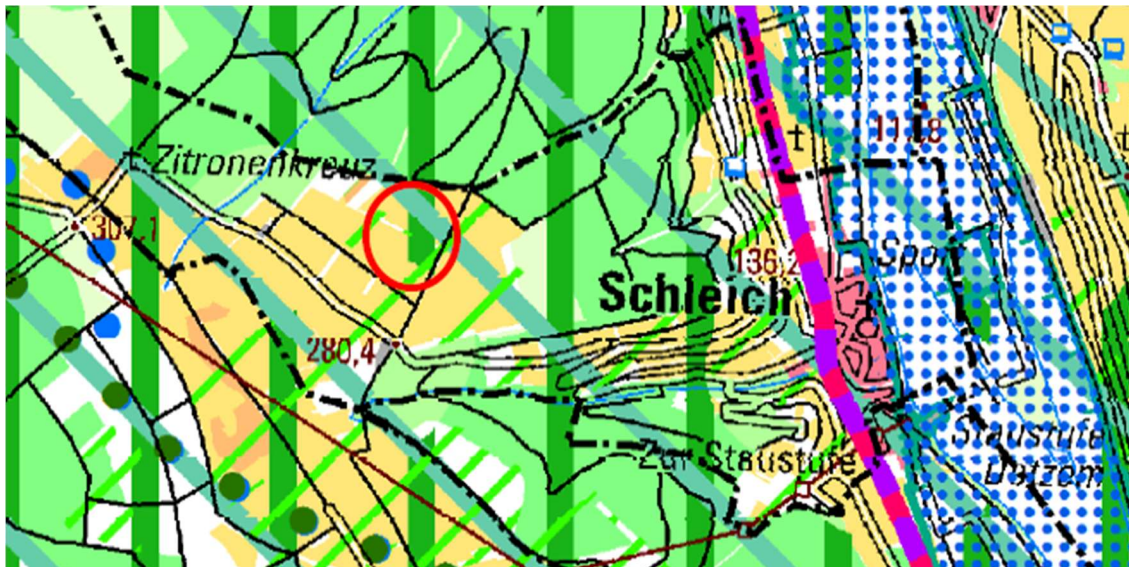


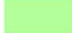




Abb. 6 Entwurf RROPneu

Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

-  Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Vorliegend wird weder ein Siedlungs- u. Gewerbegebiet noch eine sonstige flächenhafte Besiedlung zugelassen. Besiedlung bezeichnet einen Prozess des mehr oder weniger planmäßigen, ortsbezogenen Niederlassens von Menschen oder anderen Lebewesen zum Zwecke des Wohnens oder dauernden Aufenthaltes im Sinne des Festlegens des Lebensmittelpunktes (www.wortbedeutung.info/Besiedelung) oder allgemeiner einen Prozess des ortsbezogenen Niederlassens von Lebewesen mit anschließender Vermehrung sowie das Ergebnis dieses Prozesses (<https://de.wiktionary.org/wiki/Besiedelung>).

Z97 lässt im regionalen Grünzug ausdrücklich Ausnahmen für Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse zu.

Mit dieser Ausnahmeregelung wurden daher in der Vergangenheit sieben Freiflächen-Photovoltaikanlagen gleicher Bauart im Gebiet der VG Schweich im Regionalen Grünzug (dieser umfasst ca. 90 % der Gebietsfläche der VG) genehmigt.

Dass es sich um eine solche Infrastrukturmaßnahme handelt, ergibt sich auch aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG). Im § 2 EEG, „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“, heißt es:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Unabhängig der Ausnahmeregelung Z 97 werden auch die Zielsetzungen nach Z 96 erfüllt. Die in Z 96 geschützten besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden Funktionen werden mit der hier geplanter Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Da durch die aufgeständerte Bauweise der Boden offengehalten wird und die lichte Beschattung den Boden vor Austrocknung und Verkarstung schützt, wird die Bodengare¹ gefördert. Dem Z96 wird auch in Bezug auf die Offenhaltung von Landschaftsräumen entsprochen. Die klimatische Ausgleichsfunktion von Offenland bleibt erhalten. Freiflächen-Anlagen entwickeln sich als störungsfreie Räume zu Rückzugsräumen für Kleintiere und Vögel. Sie tragen auf Grund der Dauer-Begrünung und der damit verbundenen Extensivierung der Bodennutzung zum Schutz von Boden und Grundwasser bei, schützen vor Bodenerosion durch Wind und Wasser und sind wesentlich für die unsere Lebensgrundlage bestimmende Ressource Klima.

Die geplante Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist emissionsfrei und unterstützt in besonderer Weise die Ressource Klima.

Vorbehaltsgebiet „Erholung und Tourismus

Die Anlage beansprucht keine Erholungsnutzungen oder Freizeiteinrichtungen und ist landschaftlich abgeschirmt. Sie steht daher der Zielsetzung „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tou-

¹ Zustand des Bodens mit den günstigsten physikalischen und chemischen Eigenschaften für den Pflanzenwuchs

rismus“ und der Entwicklung der Ortsgemeinde als Schwerpunktgemeinde nicht entgegen.

Für den Standort ergeben sich keine Differenzierungsmöglichkeiten, da die gesamte Gemarkung Schleich im regionalen Grünzug liegt.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (ROPL Entwurf 2014, in der Aufstellung befindlich), Vorranggebiet Landwirtschaft ROPL (85/95, rechtswirksam)

Durch das OVG Urteil vom 31.01.2001 wird den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete werden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Als raumordnerischer Bewertungsmaßstab dient hierbei die Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 zum o. a. OVG Urteil. Danach steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Das zitierte Urteil wurde bereits bei der Standortwahl berücksichtigt. Vorliegend sind vom Vorhaben sind keine landwirtschaftlichen Betriebe der Umgebung betroffen. Die Gemeinde Schleich hat sich bei der Erweiterung, unter Anwendung des Kriterienkatalogs der Verbandsgemeinde auf Flächen beschränkt, die keinem Landwirt gehören, die nicht an Landwirte verpachtet sind und nicht von Landwirten bewirtschaftet werden. Damit werden keine Flächen den Betrieben entzogen, die hierfür Ersatzflächen beschaffen müssten oder in ihrer Existenz gefährdet wären. Strukturelle Belastungen der Landwirtschaft entstehen nicht.

Andere Freiflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung stehen in der Verbandsgemeinde Schweich Schleich auch nicht zur Verfügung.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass es am Standort erkennbar zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt.

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gehört auch Grundsatz 166 LEP IV. Demnach ist bezüglich des Ausbaus von Photovoltaikfreilandanlagen zu berücksichtigen:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen“

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Verbandsgemeinde Schweich liegt bei 42, die der Gemarkung Schleich bei 43. Auch am Standort liegt die durchschnittliche EMZ bei 43, damit geringfügig über dem Durchschnitt der VG Schweich. Die Spanne der EMZ reicht von 0 (ungeeignet) bis 100 (beste Böden). Eine EMZ von 43 liegt dabei im mittleren Bereich. Höhere EMZ bis über 60 kommen nur in der Moselaue und im Föhrener Kuppenland, zwischen Issel und Föhren/Bekond vor.

Auffällig ist jedoch, dass in der gesamten Gemarkung Schleich trotz der mittleren EMZ keinerlei Ackerbau betrieben wird. Die Flächen sind seit langem als Grünland, inzwischen als Grünlandbrache und Wildäsung entwickelt und werden seit Jahrzehnten nicht ackerbaulich genutzt. Insofern ist trotz mittlerer Ackerzahl von für die Bewirtschaftung ungünstigen, ertragsschwachen Böden auszugehen.

Die EMZ kann daher nicht als alleiniges Kriterium herangezogen werden. Deshalb wurden auch weitere Bodenparameter im Umweltbericht bewertet.

Die Feldkapazität ist grundsätzlich gering bei einem mittleren für die Vegetation verfügbaren Anteil (nutzbare Feldkapazität). Die Flächen haben ein geringes Nitratrückhaltevermögen (Quelle: Mapservice LGB RLP). Nach Kenntnis des örtlichen Bauern- und Winzerverbandes sind die Böden größtenteils staunass und schwierig zu bewirtschaften.

Staunasse Böden neigen im Sommer zu Austrocknung und haben einen schlecht durchwurzelbaren Untergrund. Dies bedeutet, dass die Flächen landwirtschaftlich nur mit hohem Aufwand und mit hohem Düngereinsatz zu bewirtschaften sind.

Somit wird hier ein regionaltypischer ertragsschwacher Standort berücksichtigt.

Mit Umsetzung der Anlage kann den Vorgaben des „Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund“ entsprochen werden. Extensiv gepflegte Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen mit maximalen 50 % Überdeckung stellen Rückzugsräume und Trittsteine für Kleinsäuger, Vögel und Insekten dar.

3) Umweltbelange

Vegetation und Biotope, Tiere - Biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt in einer Grünlandbrache und Wildäsung und ist von Wald und weiteren Brachen umgeben. Im Südwesten kommen verbrachte Streuobstwiesenkomplexe vor. Die Streuobstreste haben in den letzten Sommer stark unter Austrocknung gelitten und sind teils abgängig. Nachpflanzungen erfolgten nicht.

Es sind keine durch das Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfassten Flächen vorhanden.

Zu den umliegenden Wäldern werden Abstandsflächen eingehalten, so dass die Wälder und Waldränder nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Im Parallelverfahren wurde auf Ebene des Bebauungsplans eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Es ergeben sich keine grundsätzlichen tierökologischen Hindernisse, die dem Vorhaben entgegenstehen

Da die Module in Pfahlbauweise aufgeständert sind bleibt die Vegetation dauerhaft erhalten und die Versiegelung ist marginal und beschränkt sich auf die Pfostenquerschnitte und ein Trafohaus.

Da die vorhandenen Waldränder und die Obstbäume an der Zufahrt erhalten bleiben, werden keine Bruthabitate beseitigt. Aus dem Monitoring ähnlicher Anlagen ist bekannt, dass selten gewordene Vögel wie z.B. die Feldlerche auch innerhalb von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen brüten. Die Zaunanlage und deren Unterkante wird für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig ausgeführt, um Barriereeffekte zu vermeiden.

Die biologische Vielfalt bleibt somit erhalten, wovon dann auch höhere Tiere in der Nahrungskette wie Vögel und Fledermäuse profitieren.²

Boden/Wasser

Der Standort liegt auf bindigen Lehmböden und ist größtenteils staunass und wechselfeucht. Die Die Ackerzahl (EMZ) liegt um 43, im Durchschnitt der Verbandsgemeinde.

Im Plangebiet kommen keine Gewässer vor. Die Flächen sind schwach nach Nordosten geneigt und entwässern zum Dorfbach und Kästchensbach die beide in die Mosel münden.

Der Bebauungsplan setzt eine dezentrale Oberflächenentwässerung mit breitflächiger Versickerung über das gesamte Plangebiet über Tropfspalte an den einzelnen Modulen fest. Eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser ist somit nicht zulässig. Da auch keine Veränderungen der Bodengestalt erfolgen ändern sich die Abflussverhältnisse nicht.

Damit wird eine Abflussverschärfung grundsätzlich vermieden.

Hinweis: Zur Vorsorge bei Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan eine oder mehrere flache, in die Grünfläche integrierte Rückhalte- und Versickerungsmulden berücksichtigt.

² Bundesamt für Naturschutz – Außenstelle Leipzig (2005), Auftraggeber: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen F+E-Vorhaben – Endbericht.

Begründung Teil 1

Da keine Eingriffe in den Boden erfolgen, Bodenschichten nicht umgelagert werden und die Versickerung wie bisher erhalten bleibt, entstehen für das Grundwasser keine Veränderungen.

Klima

Das Geländeklima wird am Standort durch das Vorhaben nicht verändert. Durch die offene Bauweise und den Erhalt der Bodenvegetation bleibt die lokalklimatisch ausgleichende Wirkung der Grünflächen erhalten.

Die Anlage dient der CO₂-neutralen Energiegewinnung und trägt so wesentlich zum Klimaschutz bei.

Landschaftsbild / Erholung

Der geplante Solarpark liegt am Rand des Naturraums „Moselberge“ und hier auf einem von Offenland geprägten, welligen Plateau im Übergang zum Moseltal. Er wird auf Grund des Reliefs und der umliegenden Wälder vom Moseltalabgeschirmt. Der Standort ist von weitem nicht einsehbar, da die Waldflächen, Hecken und verschiedene Gehölzstrukturen die Sichtbarkeit auf den unmittelbaren Nahbereich einschränken.

Landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen wie z. B. Grillhütten Aussichtspunkte u. ä. sind nicht betroffen. Die umliegenden Wirtschaftswege die als Wanderwege und Mountainbikewege genutzt werden, bleiben vollständig erhalten. Zu den Wegen erhält die Anlage eine Eingrünung.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld sind bisher keine Denkmäler oder sonstige geschützte Sachgüter bekannt. Sollte eine Prospektion andere Ergebnisse liefern, so kann durch Anpassung der Planung auf eben des Bebauungsplans darauf reagiert werden.

Mensch

Die geplante Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage ist emissionsfrei und trägt auf Grund der Dauerbegrünung und der damit verbundenen Extensivierung der Bodennutzung zum Schutz von Boden und Grundwasser bei. Sie schützt vor Bodenerosion durch Wind und Wasser unterstützt in besonderer Weise die unsere Lebensgrundlage bestimmende Ressource Klima.

Die Angaben geben zusammenfassend die Ergebnisse der Umweltprüfung wieder. Weitere Angaben sind Teils der Begründung, dem Umweltbericht zu entnehmen.

4) Erläuterung zum städtebaulichen Entwurf

4.1 Flächennutzungsplandarstellung (Änderungsplanung):

Die Darstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche entfällt. Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen und der Darstellung des benachbarten Gebietes wird eine Sonderbaufläche „Fotovoltaik“ ausgewiesen.

Städtebau – Dorfentwicklung:

Aus städtebaulicher Sicht stehen dem geplanten Sondergebiet keine weiteren Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinde Schleich entgegen. Maßnahmen oder Flächen der Dorfentwicklung werden nicht tangiert.

Begründung Teil 1

Der Standort stellt eine Erweiterung der vorhandenen Anlage dar. Er ist auf Grund der Lage fernab von Siedlungen, des Reliefs und umgebenden Waldflächen nur aus dem Nahbereich einsehbar und damit mit dem Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“ vereinbar, s. a. Umweltbericht.

Da der Standort allein auf die Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik als Erweiterung der vorhandenen Anlage und Nutzung der sich daraus ergebenden Synergieeffekte ausgelegt ist, ergeben sich keine Alternativen.

4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der zukünftige Bebauungsplan liegt gem. der parallelen Fortschreibung bereits im Entwurf vor. Darin wird im Teil 2 der Begründung zur Abhandlung der Umweltprüfung und Eingriffsregelung ein Umweltbericht vorgelegt. Er enthält als Grundlage der Bewertung eine Biotoptypenkarte und macht Angaben zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht. Grundsätzlich ist dies die Erhaltung des Grünlandes und der am Rande liegenden Obstbaumreihen. Der Bebauungsplan sieht zudem deren Ergänzung vor.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Gemeinde auf eigenen Flächen zur Verfügung gestellt. Die Verbandsgemeinde braucht daher keine eigenen Ausgleichsflächen zu bevorzugen.

4.3 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Maßnahmen der Abwasser- / Wasserwirtschaft sind auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich. Die Vorgaben der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier sind auf Ebene des Bebauungsplans bzw. bei Bauantragstellung nachzuweisen.

4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt über Wirtschaftswege mit Anschluss an das öffentliche Wegenetz.

5. Abwägung

Die im Sinne der Abwägung für beachtlich gehaltenen Unterlagen und deren Ergebnisse wurden eingehend in der Sitzung des Verbandsgemeinderates erörtert.

Mit Ausnahme der Landwirtschaftskammer wurden nur redaktionelle Anmerkungen vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer lehnt den Standort wegen agrarstruktureller Bedenken ab.

Diese wurden von der Ortsgemeinde widerlegt. Die Ortsgemeinde überplant keine aktiv bewirtschafteten Flächen oder Flächen, die In Pacht- oder Eigentumsverhältnissen aktiver Betriebe stehen. Durch die Planung werden damit weder Betrieben im Ort noch in der Nachbar-

Begründung Teil 1

schaft Flächen entzogen. In der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von keinen Landwirten Bedenken oder Ansprüche auf die Fläche erhoben. Da somit kein Bedarf an Ersatzflächen im Raum Enschede entsteht, sich die bewirtschafteten Flächen im Raum Schweich durch die Planung auch nicht reduzieren und keine betriebsbedingten Nachteile entstehen kommt es auch nicht zu planungsbedingten Nachteilen der Agrar- oder landwirtschaftlichen Betriebsstruktur.

Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung Regenerativer Energien und ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit (EEG § 2), wird die Anregung der Kammer zur Kenntnis genommen, bleibt aber letztendlich ohne Berücksichtigung.

Die 22. Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich wurde somit beschlossen.

Schweich, den
Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

.....
Bürgermeisterin Christiane Horsch

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Verbandsgemeinde Schweich mit der Fassung, die in dem Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand der Genehmigungsfassung der Verbandsgemeinde Schweich war, übereinstimmt.

Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

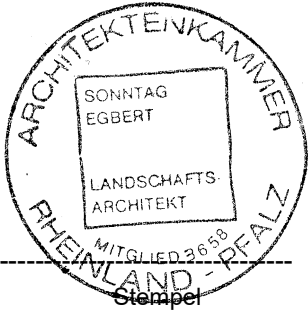
54338 Schweich, den
Verbandsgemeindeverwaltung

Christiane Horsch
-Bürgermeisterin-

Bearbeiter:
Büro für Landespflege
Egbert Sonntag Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA
Moselstraße14, 54340 Riol
Tel: 06502 / 99031, Fax: 99032
E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Riol, 16.05.2023


Unterschrift



Standortkriterien der Verbandsgemeinde Schweich für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solarenergie“

Prüfkriterien

Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten, führen zum Ausschluss wenn die schutzgutrelevanten Anforderungen nicht erfüllt werden können.

Tabelle 1: Prüfkriterien

Kriterium	Kriterienerfüllung im Gebiet Erläuterung	Bewertung
-----------	---	-----------

Für das Landschaftsbild bedeutsame Räume

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	Eine Vereinbarkeit ist auf Grund der niedrigen, Relief und Landschaft schonenden Bauweise anzunehmen, Einzelfallbezogen ergeben sich diesbezüglich Anforderungen an die Eingrünung	Durch die niedrige Bauweise, Lage auf einem vom Moseltal abgeschirmten Plateau und Erhalt der umliegenden Strukturen beschränkt sich die Sichtbarkeit auf den unmittelbaren Nahbereich. Der Schutzzweck des großflächigen, den gesamten Moselraum umfassenden LSG wird nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen (Mountainbike) werden erhalten. Im Nahbereich ist eine Einbindung in die Landschaft möglich.
Landschaftsprägende Höhenrücken und Kuppen	Vereinbar wenn die Horizontlinien durch die Anlage nicht verändert werden,	Dies ist beim ausgewählten Standort der Fall.
Landschaftsräume mit guter bis sehr guter Landschaftsausstattung	Vereinbar wenn im näheren Standortbereich ein Sichtschutz und die Einbindung in die Landschaft gewährleistet sind. Erhalt markanter Strukturen z. B. prägende Einzelbäume. Die Umsetzung muß auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt und gesichert werden.	Der Erhalt und die Ergänzung markanter Strukturen ist möglich, hier prägender Baumreihen und wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Für die Erholung bedeutsame Räume

Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß RROP, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus	Großräumiger Parameter, Vereinbarkeit gegeben, wenn die Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht gebietsprägend wirken und keine lokalen Freizeiteinrichtungen am Standort oder im Umfeld überbaut werden. an Bereichen mit hohen Vorbelastungen z. B. Autobahnen möglich, Einzelfallprüfung	Es werden keine lokalen Freizeiteinrichtungen am Standort oder im Umfeld überbaut, es entstehen keine Störungen durch Lärm oder Unruhe. Im Sichtschatten von Vegetation und Relief beschränkt sich die Wirkung auf den unmittelbaren Nahbereich.
Landschaftsräume mit sehr guter Eignung für naturraumbezogene Erholung ³	Vereinbarkeit ist einzelfallbezogen zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Einbindung der Anlage in die Landschaft, Die Umsetzung muß auf Ebene des Bebauungsplans durch geeignete Maßnahmen dargestellt und gesichert werden.	Der Standort ist im Landschaftsplan mit hoher Eignung bewertet.
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	In der VG Schweich nicht betroffen	--
In von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbareren Landschaftsteilen	Einzelfallbezogene Prüfung in Abhängigkeit der Wirkintensität und Vorbelastungen, insbesondere aus den	Im Sichtschatten von Vegetation und Relief beschränkt sich die Wirkung auf den unmittelbaren Nahbereich.

³ Landschaftsplan Karte 5 Erholungsfunktion, Wanderwege und sonstige Einrichtungen.

	touristisch bedeutsamen Bereichen im Moseltal, zudem darf keine Überprägung des Sichtfeldes durch die Anlage bestehen	reich. Der Standort ist aus den für die Verbandsgemeinde touristisch bedeutsamen Bereichen nicht sichtbar. Vom ca. 4 km entfernten Aussichtspunkt „Fünf Seen-Blick“ entsteht auf Grund von Entfernung, Reliefs und Sichtverschattung keine Überprägung
--	---	--

Arten- und Biotopschutz

Schutzgebiete: - Naturschutzgebiete, geplante Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Naturparkkernzone, - Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, - Geschützte Flächen (§ 30 BNatSchG)	Ausschluss	Keine Betroffenheit
NATURA 2000 - FFH-Gebiet - VSG-Gebiet	Ausschluss	Keine Betroffenheit
Europäisch bedeutsame Wildwanderwege nach LUWG	Sehr großräumige Darstellung, die Anlage darf nicht zu bandartigen Barrieren führen	Keine Betroffenheit
Bedeutsame Flächen für die Biotopsicherung gemäß RROP und LP, Biotopverbund	Einzelfallprüfung in Abhängigkeit der Biotopfunktionen, Erhalt von Strukturen mit geringer Ersetzbarkeit, Befriedeter Bereich - Funktion als Trittsteinbiotop und Refugium	Keine Betroffenheit
Überörtlich bedeutsame Biotopverbundflächen nach VBS	Ausschluss	Keine Betroffenheit

Sonstige Sachkriterien

Kernzonen des Weinbaus und geschlossene Rebflächenareale	Ausschluss	Keine Betroffenheit
Sehr gut bis gut für die landw. Nutzung geeignete Flächen lt. „Fachbeitrag Landwirtschaft“ des RROP (Stand 2009)	Vorwiegend Ausschluss Jedoch weiterer Prüfbedarf und Abstimmung im Einzelfall mit LWK und Bauern- u. Winzerverband	Standort wird auf eigene Flächen der Gemeinde beschränkt, die nicht nicht verpachtet sind und nicht bewirtschaftet werden
Waldflächen, Vorrang Forstwirtschaft	Ausschluss	Offenland
Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung gem. RROP	In der Regel Ausschluss jedoch Prüfung ob Darstellung noch aktuell oder Rohstoff hereingewonnen ist, im Einzelfall Berücksichtigung von Rekultivierungsverpflichtungen	Keine Betroffenheit
Wasserschutzgebiete Zone I	Ausschluss	Keine Betroffenheit
Denkmalpflegerisch bedeutsame Bereiche (wie z.B. Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler, einschl. Pufferzonen)	Ausschluss i. d. R. jedoch nur kleinflächig oder punktuell	Keine Betroffenheit

B - Positive Kriterien für prioritär auszuweisende Bereiche

(Kriterien die für sich keine Ausschlusswirkung haben)

Vorbelastete Räume von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen, Deponien, Flächen an Autobahnen und Bahnlinien, Tagebaue u.ä).	Grundsätzlich geeignet, vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Einschränkungen	Erweiterung einer bestehenden Anlage unter Ausnutzung vorhandener Infrastruktur
--	--	---